

Amtliche Mitteilungen

Datum 06. Februar 2015

Nr. 12/2015

Inhalt:

**Erste Ordnung zur
Änderung der Prüfungsordnung
für den**

**Bachelorstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“**

**der
Universität Siegen**

Vom 02. Februar 2015

**Erste Ordnung zur
Änderung der Prüfungsordnung
für den**

**Bachelorstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre“**

**der
Universität Siegen**

Vom 02. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 22. Mai 2013 (AM 38/2013) wird wie folgt geändert:

1) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“). ⁶Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. ⁷Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogrammes der Fakultät an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen festzustellen. ⁸Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. ⁹Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹⁰Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ¹¹Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).“

2) § 26 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Ausschuss besteht aus vier Professorinnen bzw. Professoren, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.“

3) § 26 Abs. 2 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 8. Mai 2013.

Siegen, den 02. Februar 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)